

**2. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und
Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung)
vom (Datum)**

Aufgrund

1. des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313),
 2. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
 3. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712),
 4. des § 31 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhof- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick – Friedhofssatzung – vom 17. Dezember 2001
- in den jeweils gültigen Fassungen –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am (Datum) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

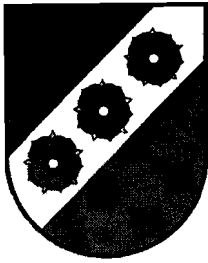
- | | |
|--|----------|
| 3. Bestattungsgebühr | |
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 187,00 € |
| b) bei Personen ab 6. Lebensjahr | 348,00 € |
| c) Urnenbestattung | 211,00 € |
| d) Zusatzgebühr für besonderen Mehraufwand aufgrund der
Bodenverhältnisse in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten | |

§ 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------------------|
| 4. Leichenhallen- und Trauerhallengebühr | |
| a) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle
beträgt je Bestattungsfall und angefangener Tag
maximal je Bestattungsfall | 63,00 €
189,00 € |
| b) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle
beträgt für jede Benutzung einmalig | 63,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gebührenkalkulation 2007

Nutzungs- und Verlängerungsgebühren

Friedhof Holtwick

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">A. VorbemerkungenB. Ermittlung der BerechnungsgrundlagenC. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze
und Ermittlung des GebührenaufkommenD. Ermittlung des Kostendeckungsgrades |
|---|

A. Vorbemerkung:

Bei der nachfolgenden Gebührenkalkulation werden einige Veränderungen zu den Vorjahren vorgenommen.

Bei der Ermittlung der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr wird ein neuer Gebührenmaßstab eingeführt.

Nach § 6 Abs. 3 Kommunales Abgabengesetz NRW (KAG NW) ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab).

Die Inanspruchnahme des Friedhofs Holtwick erfolgt in Form der Nutzung einer Grabstelle. Die umlagefähigen Aufwendungen sind daher auf die tatsächlichen Nutzer (Anzahl der genutzten Grabstellen) zu verteilen.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz bei Einführung des NKF sind umfangreiche Daten vom Fachbereich II erfasst worden, welche die Ermittlung der Nutzer ermöglichen.

Zu Berücksichtigen ist hierbei noch, dass die unterschiedlichen Grabstellen in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen.

Das „Normalgrab“ ist das Einzelgrab, ein Kindergrab ist 0,5 des Einzelgrabes und das Doppelgrab das 2-fache des Einzelgrabes. Ein Urneneinzelgrab ist wie ein Kindergrab zu bewerten.

Auflösung des Sonderposten Friedhof Holtwick

Bei der Aufwandsermittlung sind unter anderem Abschreibungen für die Investitionen für Einfassungen und Wege von 1969 bis 2006 berücksichtigt. Nach § 21 Abs. 4 der Friedhofssatzung werden hierfür Kostenerstattungen erhoben. Diese werden in einem Sonderposten fortgeschrieben und jährlich ein Anteil aufgelöst. Dieser Auflösungsbetrag ist bei Abschreibungssumme abzuziehen.

Berechnung eines „grünpolitischen Wertes“

Nach herrschender Meinung und Auffassung der Gerichte ist bei der Friedhofsgebührenkalkulation ein „grünpolitischer Wert“ zu berücksichtigen. Dieser kann zwischen 10 und 25 % des Aufwandes liegen.

Mit dem „grünpolitischen Wert“ wird darauf abgestellt, dass der Friedhof neben seiner anstaltlichen Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Totengedenkens zusätzliche Funktionen hat, sei es als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen, sei es zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse oder sei es als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung. Dieses trifft zwar auf einen ländlich gelegenen Friedhof nur bedingt zu, darf aber nicht gänzlich vernachlässigt werden. Daher wird für Holtwick lediglich ein „grünpolitischer Wert“ von 10 % angenommen.

B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:

1. Aufwand

1.1 Abschreibungen

Abschreibungen erfolgen nach den vom FB II für die Eröffnungsbilanz 2006 erstellten Abschreibungstabellen.

- 1.1.2 Die Investitionskosten für die Grabeinfassungen in dem Zeitraum 1969 bis 2005 betragen insgesamt 134.281,00 €. Die Abschreibung erfolgt linear mit 2 %; sie beträgt 2.686 €.
- 1.1.3 Nach § 21 Abs. 4 der Friedhofssatzung werden für die unter Punkt 1.1.2 genannten Investitionen Kostenerstattungen erhoben. Diese werden in einem Sonderposten fortgeschrieben und jährlich ein Anteil aufgelöst. Dieser Auflösungsbetrag (=2 % der gezahlten Beträge) ist bei Abschreibungssumme abzuziehen. Für 2007 beträgt die Auflösungssumme 1.278 €.
- 1.1.4 Die Abschreibungen für das Friedhofskreuz und die Anpflanzungen betragen 2 % von 44.471 € = 889 €.

1.2 Verzinsung

Die Verzinsung erfolgt ebenfalls nach den vom FB II erstellten Abschreibungstabellen mit einem Zinssatz von 4 %. Damit wird der Forderung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen auf Erhöhung der Zinssätze Rechnung getragen.

- 1.2.1 Das Grundstück Friedhof Holtwick hat eine Fläche von 7.200 qm. Der Grundstückswert ist mit 25 % des angrenzenden durchschnittlichen Bodenwertes zum 31.12.2005 (=90,00 €/qm) in die Eröffnungsbilanz 2006 eingegangen. Somit ergibt sich ein rechnerischer Grundstückswert : 7.200 qm x 90,00 €/qm = 648.000,00 € x 25 % = 162.000,00 €. Der Zinsbetrag beträgt 6.480,00 €.
- 1.2.2 Die Investitionen für Einfassungen und Wege werden durch die Kostenerstattungen gegenfinanziert und daher nicht verzinst.
- 1.2.3 Die Verzinsung der Investitionen für das Friedhofskreuz und die Anpflanzungen erfolgt mit einem Betrag von 891 €.

1.2 Personalkosten

- 1.3.1 Die Personalkostenansätze für die Verwaltung wurden nach den Haushaltsansätzen 2007 ermittelt. Für den Bereich Nutzungs- und Verlängerungsgebühr werden 80 % (= 4.516 €) angesetzt.

- 1.3.2 Bei den Personalkosten im Bauhofbereich verringert sich der Gesamtstundenaufwand um ca. 250 Stunden (bisher Bestattungstätigkeit). Die Personalkosten wurden aufgrund der in 2006 geleisteten Stunden für 2007 in Höhe von 9.000 € ermittelt.

1.4 Unterhaltungskosten

Für die Unterhaltungskosten wird ein Betrag von 3.000 € angesetzt. Dies entspricht dem Haushaltsansatz 2007.

1.5 Versicherungen

Für den Berufsgenossenschaftsbeitrag werden 160 € berücksichtigt.

1.6 „grünpolitischer Wert“

Nach dem Prüfungsbericht der GPA NRW ist bei der Friedhofsgebührenkalkulation ein „grünpolitischer Wert“ zu berücksichtigen. Dieser kann zwischen 10 und 25 % des Aufwandes liegen.

Mit dem „grünpolitischen Wert“ wird darauf abgestellt, dass der Friedhof neben seiner anstaltlichen Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Totengedenkens zusätzliche Funktionen hat, sei es als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen, seines zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse oder sei es als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung. Dieses trifft zwar auf einen ländlich gelegenen Friedhof nur bedingt zu, darf aber nicht gänzlich vernachlässigt werden.

Daher wird für Holtwick lediglich ein „grünpolitischer Wert“ von 10 % angenommen.

Dieser liegt bei **2.634,40 €**.

2. Ertrag

2.1 Sonstige Erträge

Hierunter fallen vor allem Kostenerstattungen für die Einebnung von Gräbern oder die Beseitigung von Denkmälern an. Der Haushaltsansatz beträgt bei 100 €.

3. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

Aufwand	23.709,60 €
./. Ertrag	100,00 €
umlagefähige Aufwand	23.609,60 €

C. Ermittlung des Gebührensatzes und Gebührenaufkommen

Maßstabseinheit bei der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr ist die Anzahl der Grabstellen, die von den Nutzungsberechtigten genutzt wird.

Dabei ist das „Normalgrab“ das Einzelgrab, ein Kindergrab ist 0,5 des Einzelgrabes und das Doppelgrab das 2-fache des Einzelgrabes. Ein Urneneinzelgrab ist

wie ein Kindergrab zu bewerten. Mit Stand vom 31.12.2006 werden 927,5 Grabstellen genutzt.

Im Jahr 2007 wird ein Zugang von folgenden Grabstellennutzungen angenommen:

Neuausgabe Einzelgräber	2,0
Neuausgabe Doppel/Familiengräber	5,0
Verlängerung einer Grabstelle mit Bestattung	13,0
Verlängerung einer Grabstelle ohne Bestattung	10,0
Zugang 2007	30,0
 Grabstellen 2006	 927,5
<u>Zugang 2007</u>	<u>30,0</u>
Grabstellen 2007	957,5

Der Gebührensatz berechnet sich bei Umlage des Aufwandes von 23.609,60 € auf 957,5 Grabstellen auf 24,66 €.

Unter Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes von **25,00 €** ergibt sich ein Gebührenaufkommen von (25,00 € x 957,5 Grabstellen) **= 23.937,50 €**.

D. Ermittlung des Kostendeckungsgrades

Kalkuliertes Gebührenaufkommen 2007:	23.937,50 €
<u>Kalkulierter Aufwand 2007:</u>	<u>23.609,60 €</u>
Dieses entspricht einem Kostendeckungsgrad von	101,39 % .

Die einzelnen Werte sind noch einmal tabellarisch zusammengefasst.

**Zusammenstellung
Gebührenhaushalt**
**Nutzungs- und
Verlängerungsgebühr**

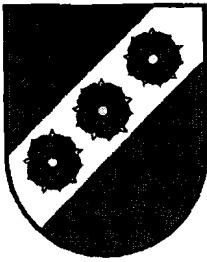
1.	Aufwandsermittlung	
1.1	Abschreibungen	
1.1.1	Grundstück	- €
1.1.2	Investitionen 1969 bis 2006	
	Einfassungen und Wege	2.686,00 €
1.1.3	Auflösung Sonderposten	- 1.278,00 €
1.1.4	Investitionen 1969 bis 2004	
	für Friedhofskreuz u. Anpflanz.	889,00 €
1.2	Verzinsung	
1.2.1	Grundstück	6.480,00 €
1.2.2	Investitionen 1969 bis 2005	- €
	Einfassungen und Wege	
1.2.3	Investitionen 1969 bis 2004	891,00 €
	für Friedhofskreuz u. Anpflanz.	
1.3	Personalkosten	
1.3.1	Verwaltung	4.516,00 €
1.3.2	Betriebshof	9.000,00 €
1.4	Unterhaltungskosten	3.000,00 €
1.5	Versicherungen	
1.5.1	Berufsgenossenschaft	160,00 €
1.6	Grünpolitischer Wert	- 2.634,40 €
	Summen	23.709,60 €
2.	Ertragsermittlung	
2.1	Sonstige Erträge	100,00 €
	Summe	100,00 €
3.	Ermittlung umlagefähiger Aufwand	
	Aufwand	23.709,60 €
	Ertrag	- 100,00 €
	umlagefähiger Aufwand	23.609,60 €
		23.609,60 €

C. Ermittlung des Gebührensatzes und Gebührenaufkommens

Nutzungs-und Verlängerungsgebühr		Gebührenaufkommen
Anzahl der Grabstellen Stand Dez 06	927,5	23.187,50 €
Zugang 2007		
Neuausgabe Einzelgräber	2,0	50,00 €
Neuausgabe Doppel/FamG	5,0	125,00 €
Verlängerung mit Bestattung	13,0	325,00 €
Verlängerung ohne Bestattung.	10,0	250,00 €
Grabstellen	957,5	
umlagef. Aufwand / Grabstellen	23.609,60 €	23.937,50 €
pro Grabstelle/Jahr	24,66 €	
bisheriger Gebührensatz	25,00 €	

D. Ermittlung des Kostendeckungsgrades

	2007
Aufwand 2007	23.609,60 €
Gebührenaufkommen 2007	23.937,50 €
Grad der Kostendeckung	101,39%



Gebührenkalkulation 2007

Leichenhallen – und Trauerhallengebühr Friedhof Holtwick

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">A. VorbemerkungenB. Ermittlung der BerechnungsgrundlagenC. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze
und Ermittlung des GebührenaufkommenD. Ermittlung des Kostendeckungsgrades |
|---|

A. Vorbemerkung:

Bei der Kalkulation der Leichen- und Trauerhallengebühr ist der Maßstab die Anzahl der Nutzungen der Leichenhalle und der Trauerhalle. Die Anregungen der GPA NRW bezüglich der Abschreibungen und Verzinsung werden berücksichtigt. Der Kostendeckungsgrad soll nach bisher geltendem Ratsbeschluss mindestens 50 % betragen.

B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:

1. Aufwand

1.1 Abschreibungen

Abschreibungen erfolgen nach den vom FB II für die Eröffnungsbilanz 2006 erstellten Abschreibungstabellen. Die Abschreibungen für die Kühlzelle und das Aggregat werden nun einzeln mit einem neuen Abschreibungssatz fortgeführt. Dies entspricht der Anregung der GPA NRW.

- 1.1.2 Die Investitionskosten für die Leichehalle in dem Zeitraum 1970 bis 2002 betragen insgesamt 86.294,86 €. Die Abschreibung erfolgt linear mit 1 %; sie beträgt 838 €.
- 1.1.3 Die zu 50 % anzusetzende Abschreibung des Sargwagens und der Lautsprecheranlage erfolgt mit 55 €.
- 1.1.4 Die Investitionskosten für das Aggregat betrugen im Jahr 1998 = 1.418,22 €, davon wurden bis einschließlich 2005 mit 1 % = 113,46 € abgeschrieben. Bei einer Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine Restnutzungsdauer von 11 Jahren. Der neue Abschreibungssatz liegt danach bei 7,67 % = 109 € jährlich.
- 1.1.5 Die Investitionskosten für die Kühlzelle betrugen im Jahr 2001 = 2.349,36 €, davon wurden bis einschließlich 2005 mit 1 % = 117,51 € abgeschrieben. Bei einer Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine Restnutzungsdauer von 14 Jahren. Der neue Abschreibungssatz liegt danach bei 6,33 % = 149 € jährlich

1.2 Verzinsung

Die Verzinsung erfolgt ebenfalls nach den vom FB II erstellten Abschreibungstabellen mit einem Zinssatz von 4 %. Damit wird der Forderung der GPA NRW auf Erhöhung des Zinssatzes zumindest in geringem Maße Rechnung getragen.

- 1.2.1 Das Grundstück Leichenhalle Holtwick hat eine Fläche von 574 qm. Der Grundstückswert ist mit 25 % des angrenzenden durchschnittlichen Bodenwertes zum 31.12.2005 (=90,00 €/qm) in die Eröffnungsbilanz 2006 eingegangen. Somit ergibt sich ein rechnerischer Grundstückswert : $574 \text{ qm} \times 90,00 \text{ €/qm} = 51.660,00 \text{ €}$ $\times 25 \% = 12.915,00 \text{ €}$ $\times 4 \% = 517 \text{ €}$.

1.2.2 Die Verzinsung der Leichenhalle erfolgt mit einem Betrag von 2.345 €.

1.2.3 Der Sargwagen wird mit einem Betrag von 13,50 € verzinst.

1.2.4 Das Aggregat wird mit 43 € verzinst.

1.2.5 Die Kühlzelle hat einen Verzinsungsbetrag von 77 €.

1.3 Personalkosten

1.3.1 Die Personalkostenansätze für die Verwaltung wurden nach den Haushaltsansätzen 2007 ermittelt. Für den Bereich Leichenhalle werden 10 % angesetzt. Dies entspricht einem Wert von 565 €.

1.3.2 Bei den Personalkosten im Bauhofbereich wird der Ansatz 2007 auf 800 € angepasst.

1.4 Unterhaltungskosten

Der Haushaltansatz 2007 beträgt 2.100,00 €. Darin sind geringe Dachsanierungskosten enthalten.

1.5 Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten werden mit 2.350 veranschlagt. Darin enthalten sind die Reinigungskosten der Leichenhalle in Höhe von 700,00 €, die durch einen Fremunternehmer vorgenommen wird.

1.6 Versicherungen

Die Gebäudeversicherung wird mit 90 € eingerechnet.

2. Ertrag

2.1 Hier kommen Leichenhallennutzungen ohne Bestattung in Frage (Fremdinanspruchnahme).

3. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

Aufwand	10.051,50 €
<u>./. Ertrag</u>	<u>150,00 €</u>
umlagefähiger Aufwand	9.901,50 €

C. Ermittlung des Gebührensatzes und Gebührenaufkommens

Maßstabseinheit bei der Nutzung der Leichenhalle ist die Zahl der Tage, die der Verstorbene in der Leichhalle aufgebahrt ist. Die Nutzung der Trauerhalle erfolgt einmal am Tage der Beerdigung. Ausgehend von 20 Sterbefällen à 3 Tagen Nutzung der Leichenhalle = 60 Nutzungen und 20 Nutzungen der Trauerhalle ist der umlagefähige

ge Aufwand auf insgesamt 80 Nutzungen zu verteilen. Dies ergibt bei 100 % Kostendeckung einen Gebührensatz von 123,77 € pro Tag.

Um mindestens eine Kostendeckung von 50 % zu erwirtschaften, muss der bisherige Gebührensatz (60,00 €) um 3,00 € auf **63,00 € pro Tag** angehoben werden.

Es ergibt sich folgendes Gebührenaufkommen:

$$80 \text{ Nutzungen} \times 63,00 \text{ €} = 5.040,00 \text{ €}$$

D. Ermittlung des Kostendeckungsgrades

Kalkuliertes Gebührenaufkommen 2007:	5.040,00 €
Kalkulierter Aufwand 2007:	9.901,50 €
Kostendeckungsgrad:	50,90 %

Die Erhöhung der Leichen- und Trauerhallengebühr ist im Wesentlichen auf die Änderung der Abschreibung (Einzelabschreibung Aggregat und Kühlzelle) und Erhöhung des Zinssatzes von 3,5 % auf 4 % zurückzuführen.

Die einzelnen Werte sind noch einmal tabellarisch zusammengefasst.

Zusammenstellung Gebührenhaushalt**Leichenhalle / Trauerhalle 2007**

Seite 5

1.	Aufwandsermittlung	
1.1	Abschreibungen	
1.1.1	Grundstück	- €
1.1.2	Gebäude	838,00 €
1.1.3	Investitionen Sargwagen 50 %/	55,00 €
1.1.4	Aggregat	109,00 €
1.1.5	Kühlzelle	149,00 €
1.2	Verzinsung	
1.2.1	Grundstück	517,00 €
1.2.2	Gebäude	2.345,00 €
1.2.3	Investitionen Sargwagen 50 %/	13,50 €
1.2.4	Aggregat	43,00 €
1.2.5	Kühlzelle	77,00 €
1.3	Personalkosten	
1.3.1	Verwaltung	565,00 €
1.3.2	Betriebshof	800,00 €
1.4	Unterhaltungskosten	2.100,00 €
1.5	Bewirtschaftungskosten	2.350,00 €
1.6	Versicherungen	
	Gebäudeversicherung	90,00 €
	Summen	10.051,50 €
2.	Ertragsermittlung	
2.7	Sonstige Erträge	- 150,00 €
	Summe	- 150,00 €
3.	Ermittlung umlagefähiger Aufwand	
	Aufwand	10.051,50 €
	Ertrag	- 150,00 €
	umlagefähiger Aufwand	9.901,50 €

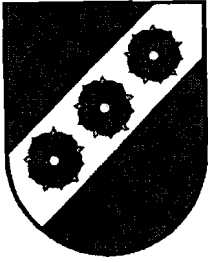
D. Ermittlung des Gebührensatzes und Ermittlung des Gebührenaufkommens

Seite 6

	Nutzung	Tage		Geb.-Aufkommen	Geb.-Aufkommen
				123,77 €	63,00 €
	20 Sterbefälle Leichenhalle	3,0	60,0	7.426,13 €	3.780,00 €
	20 Sterbefälle Trauerhalle	1,0	20,0	2.475,38 €	1.260,00 €
	Summe		80,0	9.901,50 €	5.040,00 €
	umlagef. Aufwand /Nutzung pro Nutzung pro Tag		9.901,50 € 123,77 €		

F. Ermittlung des Kostendeckungsgrades

	Aufwand 2007	9.901,50 €
	Gebührenaufkommen 2007	5.040,00 €
	Unterdeckung	4.861,50 €
	Grad der Kostendeckung	50,90%



Gebührenkalkulation 2007

Bestattungsgebühr

Friedhof Holtwick

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">A. VorbemerkungenB. Ermittlung der BerechnungsgrundlagenC. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze |
|---|

A. Vorbemerkung:

Die Bestattungen erfolgen ab dem Jahr 2007 durch einen Unternehmer. In der Gebührenkalkulation sind daher lediglich die Kosten für den Sargwagen und die anteiligen Verwaltungskosten für die Bestattungsgebührenveranlagung zu berücksichtigen.

B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:**1. Aufwand****1.1 Abschreibungen**

Abschreibungen erfolgen nach den vom FB II für die Eröffnungsbilanz 2006 erstellten Abschreibungstabellen.

1.1.1 Die zu 50 % anzusetzende Abschreibung des Sargwagens erfolgt mit **55 €**.

1.2 Verzinsung

Die Verzinsung erfolgt nach den Abschreibungstabellen des FB II, wie bei den anderen Friedhofsgebühren, mit einem Zinssatz von 4 %.

1.2.1 Der Sargwagen wird mit einem Betrag von **13,50 €** verzinst.

1.3 Personalkosten

1.3.1 Die Personalkostenansätze für die Verwaltung wurden nach den Haushaltsansätzen 2007 ermittelt. Für den Bereich Bestattungsgebühr werden 10 % = **565,00 €** angesetzt.

2. Ertrag

2.1 Kein Ansatz

3. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

Aufwand	633,50 €
./. Ertrag	0,00 €
umlagefähiger Aufwand	633,50 €

C. Ermittlung des Gebührensatzes

Maßstabseinheit bei der Bestattungsgebühr ist die Anzahl der Bestattungen. Für 2007 wird von 20 Bestattungen ausgegangen. Der Gebührensatz für die anteiligen

Verwaltungsgebühren beträgt somit bei einem Aufwand von 633,50 € und 20 Bestattungen = **31,68 €/ je Bestattung**.

Da jedoch die Bestattung selbst durch einen Unternehmer erfolgt, sind diese Kosten in den Gebührensatz mit einzuberechnen.

Die Unternehmerpreise sind wie folgt gestaffelt:

a) unter 6 Jahren	154,70 €
b) über 6 Jahren	315,35 €
c) Urnenbestattung	178,50 €

Somit ergeben sich folgende Bestattungsgebühren:

a) unter 6 Jahren	
Unternehmerkosten	154,70 €
Verwaltungskosten	31,68 €
Gesamt	186,38 € = 187,00 €
b) über 6 Jahren	
Unternehmerkosten	315,35 €
Verwaltungskosten	31,68 €
Gesamt	347,03 € = 348,00 €
c) Urnenbestattung	
Unternehmerkosten	178,50 €
Verwaltungskosten	1,68 €
Gesamt	210,18 € = 211,00 €
d) Sollten durch den Unternehmer Mehrkosten wegen besonderer Bodenverhältnisse (z.B. alte Grabkammer u.s.w.) berechnet werden, so sind die Mehrkosten in tatsächlich entstandener Höhe vom Gebührenzahler zu erheben.	

Somit sind die Bestattungsgebühren für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr von bisher 180,00 € auf 187,00 € und für eine Urnenbestattung von 180,00 € auf 211,00 € zu erhöhen.

Die Gebühr für eine Bestattung von Personen über 6 Jahren kann von 360,00 € auf 348,00 € gesenkt werden.

Die einzelnen Werte sind noch einmal tabellarisch zusammengefasst.

Zusammenstellung Gebührenhaushalt

Bestattung 2007

1.	Aufwandsermittlung	
1.1	Abschreibungen	
1.1.1	Investitionen Sargwagen 50 %	55,00 €
1.2	Verzinsung	
1.2.1	Investitionen Sargwagen 50 %	13,50 €
1.3	Personalkosten	
1.3.1	Verwaltung	565,00 €
	Summen	633,50 €
2.	Ertragsermittlung	
2.7	Sonstige Erträge	- €
	Summe	633,50 €
3.	Ermittlung umlagefähiger Aufwand	
	Aufwand	633,50 €
	Ertrag	- €
	umlagefähiger Aufwand	633,50 €

C. Ermittlung des Gebührensatzes und Gebührenaufkommens

Bestattungen	Anzahl
unter 6 Jahren	0,0
über 6 Jahren	19,0
Urnenbeisetzung	1,0
Summe	20,0
umlagef. Aufwand / Bestattungen	633,50 €
Gebühr pro Bestattung	31,68 €